



Abstandsflächen von Windenergieanlagen nach Bauordnungsrecht

Von den immissionsschutzrechtlichen Abständen zu unterscheiden sind die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu ermittelnden Abstandsflächen. Nach gefestigter Rechtsprechung sind von WEA gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen Abstandsflächen einzuhalten, weil von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Nach BayVGH (Urteil vom 28. Juli 2009, Az. 22 BV 08.3427 sowie Beschluss vom 30. Juni 2017, Az. 22 C 16.1554) ist bei der Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche für eine WEA von deren Gesamthöhe, d. h. der Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius, auszugehen. Die Abstandsfläche ist einzuhalten ab einem Kreis um die Mittelachse der Anlage; der Radius dieses Kreises wird durch den Abstand des senkrecht stehenden Rotors vom Mastmittelpunkt bestimmt (VGH München, Beschluss vom 30. Juni 2017, Az. 22 C 16.1554).

Seit 1. Januar 2025 müssen Windenergieanlagen im Außenbereich keine bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen mehr einhalten, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayBO. Diese können entfallen, da ohnehin nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme Abstände einzuhalten sind.

Bei WEA im Innenbereich oder Geltungsbereich von Bebauungsplänen kommt die Möglichkeit einer Reduzierung der Abstandsflächen im Wege der Abweichung in Betracht (vgl. Art. 63 Abs. 1 BayBO, vgl. beispielsweise VGH München, Beschluss vom 7. Oktober 2019, Az. 22 CS 19.1355). Der mit der Novelle im Jahr 2018 in das Gesetz eingefügte Art. 6 Abs. 1 Satz 4 BayBO stellt klar, dass es auch für die Entscheidung über Abweichungen vom Abstandsflächenrecht ausschließlich auf

die in Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO genannten Voraussetzungen ankommt:

Die Abweichung muss unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO, vereinbar sein. In die Ermessensentscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde sind als öffentliche Belange auch die Belange der energiewirtschaftlichen Versorgungssicherheit und des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien einzustellen, vgl. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Auf das von der Rechtsprechung zusätzlich aufgestellte Erfordernis der „Atypik“ kommt es hingegen nicht mehr an.